



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,2	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
Grünflächen		
	Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Abschirmgrün	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Maßangabe in Meter	§ 9 Abs. 7 BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der angrenzenden Satzung gem. § 34 BauGB über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom 08.09.1982	
	vorh. Flurstücksgrenze	
	vorh. Flurstücksnummer	
	vorh. Gebäude	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der angrenzenden Satzung gem. § 34 BauGB über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom 08.09.1982	

Text

- Maß der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 Die Firsthöhe wird mit maximal 9,00 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die natürliche Gebländehöhe in der Mitte der erschließungsseitigen Gebäudeseite.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zu mindestens 50 % entlang der gekennzeichneten Grundstücksgrenze mit einer freiwachsenden Hecke aus gebietsheimischen Arten der Schlehen-Hasel-Knicks und Obstbäumen alter Kultursorten zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Die verbleibende Fläche ist zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln.
- Zuordnungsfestsetzung**
 (§ 9 Abs. 1a BauGB)
 Der erforderliche Kompensationsbedarf der Eingriffsregelung wurde mit einem Umfang von 540 m² Fläche ermittelt. 225 m² Ausgleich können innergebietlich nachgewiesen werden. Der verbleibende Kompensationsbedarf von 320 m² wird über den Erwerb von 320 Ökopunkten im Ökokonto Dansorf 1 (ÖK 053) der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein nachgewiesen.

Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.10.2020 folgende Ergänzungssatzung "Westlich Alte Brücke 1, südöstlich Westerrader Straße 6", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.06.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Uns Dörper" am 10.07.2020 und durch Bereitstellung im Internet am 20.07.2020 erfolgt. Auf Bereitstellung im Internet wurde am 10.07.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Uns Dörper" hingewiesen.
- Die Gemeindevertretung hat am 25.06.2020 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.07.2020 bis 24.08.2020 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 10.07.2020 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Uns Dörper" und durch Bereitstellung im Internet am 20.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/schieren/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/" zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.07.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 Schieren, den 01.12.2020
 Siegel
 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.10.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 21.10.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
 Schieren, den 01.12.2020
 Siegel
 Bürgermeister
- Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
 Schieren, den 01.12.2020
 Siegel
 Bürgermeister
- Die Ergänzungssatzung sowie die Internetadresse des Amtes und die Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer und während der Dienststunden für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 11.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.12.2020 in Kraft getreten.
 Schieren, den 11.12.2020
 Siegel
 Bürgermeister

Übersichtskarte M.1:5000

Ergänzungssatzung der Gemeinde Schieren gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
 "Westlich Alte Brücke 1, südöstlich Westerrader Straße 6"
 Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB
 §4(2) §3(2) §10

GSP Gosch & Prieve
 Ingenieurgesellschaft mbH
 Beratende Ingenieure (VBI)
 23843 Bad Oldesloe
 Paperberg 4
 Tel.: 0 45 31 / 67 07 -0
 Fax: 0 45 31 / 67 07 79
 E-mail: oldesloe@gsp-ig.de

Stand: 22.09.2020 / SR
 P-Nr.: 20 / 1255